

Treuhandvertrag

Zwischen

dem Förderverein Cycling for Kids e.V. ansässig in Königsbronn, vertreten durch den Vorstand
Mark Neumann, Brückenstr. 23/1, 89551 Königsbronn

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

Rechtsanwalt Andreas Schmid, Hauffstraße 24-1, 89522 Heidenheim

- nachfolgend Treuhänder genannt -

wird folgende Treuhandvereinbarung getroffen:

Der Auftraggeber beabsichtigt als eingetragener, gemeinnützig anerkannter Förderverein Spenden von Privatpersonen wie auch Unternehmen zu beschaffen, um damit gemeinnützige Kinderhilfsorganisationen/-projekte als steuerbegünstigte Körperschaften zu unterstützen, welche diese Mittel zur Betreuung schutzbedürftiger Kinder und Jugendlicher einsetzen.

Diese Spenden sollen unabhängig von dem die laufenden Kosten des Auftraggebers tragenden Konto (nachfolgend Geschäftskonto) auf einem separaten Bankkonto (nachfolgend Spendenkonto) gesammelt werden.

Von dem Spendenkonto soll das Spendenaufkommen an die Kinderhilfsorganisationen/-projekte weitergeleitet werden sowie quartalsweise ein vorab bestimmter %-Anteil als Beitrag zu den laufenden Kosten des Auftraggebers auf das Geschäftskonto überwiesen werden.

Um den Spendern nachvollziehbar die Gewissheit über die Verwendung der Spenden gemäß der Vereinssatzung des Auftraggebers zu geben, sollen die Transaktionen auf dem Spendenkonto durch den Treuhänder überwacht werden.

Hierfür sind die Parteien darüber übereingekommen, dass Rechtsanwalt Andreas Schmid diese Treuhänderfunktion wahrnimmt. Der Auftraggeber hat hierzu bei der Bank für Sozialwirtschaft das Spendenkonto mit der Nummer 8 750 700 eingerichtet. Kontoinhaber ist der Auftraggeber.

Transaktionen auf diesem Konto werden dann nur nach dem 4-Augen-Prinzip derart ausführbar sein, dass entweder der Vorstandsvorsitzende des Auftraggebers oder dessen Stellvertreter jeweils nur mit dem Treuhänder die Transaktionen freigeben kann. Dieses Prinzip ist durch entsprechende Vollmachthierarchien in der Berechtigungsregelung für die Kontoführung festgelegt und dokumentiert.

Der Auftraggeber wird das Konto führen sowie die Transaktionen vorbereiten und den Treuhänder bei Bedarf um die Autorisierung bitten. Die Online Applikation „BFS.Net-Banking“ der Bank für Sozialwirtschaft wird hierfür eine orts- und zeitunabhängige gemeinsame Freigabe ermöglichen. Der Auftraggeber trägt hierbei Sorge, dass die Weiterleitung der Spendengelder gemäß der Vorgaben für Fördervereine spätestens im nächsten Geschäftsjahr nach Eingang der Spende erfolgt. Der Treuhänder haftet nicht für den Fall einer nicht satzungsgemäßen Mittelverwendung durch die/das adressierte gemeinnützige Kinderhilfsorganisation/-projekt.

Der Treuhänder ist lediglich zur Freigabe von folgenden Transaktionen berechtigt:

- Überweisungen an die durch den Auftraggeber benannten Kinderhilfsorganisationen und -projekte, einschließlich der Einrichtung/Löschung von monatlichen Dauerüberweisungen bzw. Erteilung/Aufhebung von Einzugsermächtigungen
- Überweisung eines vorab bestimmten %-Anteils der im abgeschlossenen Quartal eingegangenen Spenden auf das Geschäftskonto des Auftraggebers als Beitrag zu dessen laufenden Kosten. Die Höhe des %-Anteils wird durch die Mitgliederversammlung des Auftraggebers bestimmt, wobei dieser maximal lediglich 15% betragen darf.

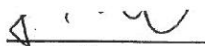
Der Treuhänder willigt ein, dass sein Name, die Adresse seiner Webseite sowie diese Treuhandvereinbarung auf der Webseite des Auftraggebers bzw. durch diesen bei Nachfrage durch Dritte genannt werden.


Der Vertrag kann von dem Auftraggeber und dem Treuhänder jeweils mit einer Frist von 12 Wochen durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, sofern zuvor ein neuer Treuhänder benannt wurde.

Heidenheim, 01.01.2011

Auftraggeber,
vertreten durch den Vorstand

Treuhänder


Mark Neumann


RA Andreas Schmid